

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

69. Jahrgang

Heft 2

2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Der Kern der Goldenen Bulle von 1356

Von

MICHAEL A. BOJCOV*

in memoriam Peter Moraw

Inhalt: 1. Die „Satzungen“ S. 581. – 2. Der *liber* S. 586. – 3. Die spätere Entstehung der Kapitel I und II S. 591. – 4. Zwei Anfänge S. 594. – 5. Der echte Kern S. 596. – 6. Der Aufbau des „Buches“ S. 600. – 7. Ergebnis und Hypothese S. 606. – Textanhang: Rekonstruktion der Vorlagen für Kapitel III-VI und I-II. S. 610.

1. Die „Satzungen“

Das berühmte Rechtsdenkmal, welches unter der späteren Bezeichnung „die Goldene Bulle von 1356“ sogar in Schulbüchern (jedenfalls

*) Der Verfasser ist Professor an der Fakultät für Geschichte und Leiter des Zentrums für mittelalterliche Studien der Nationalen Forschungsuniversität ‘Die Hochschule für Ökonomie’, Moskau. In dieser Studie werden einige Ergebnisse des Forschungsprojekts Nr. 11-01-0122 „Die Goldene Bulle des Kaisers Karl IV. von Luxemburg 1356: die Struktur des Textes, die Besonderheiten der Metaphorik und der Sinn der politischen Zeremonien“ präsentiert, welches im Rahmen des Programms „Wissenschaftliche Stiftung der Nationalen Forschungsuniversität ‘Die Hochschule für Ökonomie’“, Moskau, in den Jahren 2012-2013 realisiert wurde. Der Verfasser bedankt sich beim Zentrum für Mittelalter- und Renaissancestudien der LMU München für Einladungen im Dezember 2010 und im Juni 2012, welche ihm den Zugang zu ansonsten schwer erreichbaren Fachpublikationen für diese Studie in den Münchener Bibliotheken ermöglichten. Dank gilt des weiteren Herrn Ludger Hartmann und Herrn Dr. Rudolf Pokorny für die sprachliche Nachbesserung dieses Textes wie auch den Studenten des Mittelalterlichen Seminars (damals an der Lomonossow-Universität, Moskau) im Sommersemester 2010, mit welchen der Verfasser zum ersten Mal seine Vermutungen über den *liber* und die richtige Position der Kapitel I und II der Goldenen Bulle diskutieren konnte.

in Deutschland) obligatorisch erwähnt wird, entstand bekanntlich auf Initiative Kaiser Karls IV. (1346-1378) und wurde auf zwei aufeinander folgenden Reichsversammlungen gebilligt und proklamiert. Die erste fand zur Jahreswende 1355/1356 in Nürnberg statt; die zweite folgte ein knappes Jahr später in Metz¹. Der Metzger Teil der Goldenen Bulle wird hier im folgenden nicht behandelt werden, weil seine Struktur verhältnismäßig einfach ist. Der Nürnberger Teil hat dagegen schon immer Anlass für heftige Diskussionen über seine Entstehungsgeschichte gegeben. Die heutige Gliederung in ein poetisches Vorgebet, ein Kapitelverzeichnis, ein prosaisches Proömium und 23 Kapitel mit ihren Rubriken verhüllt die komplizierte Geschichte dieses Textes mehr, als dass sie diese offenlegt. Der scharfsinnige Frankfurter Schöffe Johann Daniel Olenschlager (1711-1778) war der erste, der die Ansicht äußerte, die Untergliederung in Kapitel sei dem ursprünglichen Text durchaus fremd und ihm erst nachträglich appliziert worden. „Man hatte diese Materien [diejenigen, welche in der Goldenen Bulle behandelt wurden – *M.B.*], besserer Ordnung und Deutlichkeit halber, in verschiedenen besonderen Satzungen abgehandelt. Doch bey der Weitläufigkeit ein- und anderer derselben konnte solche Ordnung nicht lange bestehen; und man fand endlich bequemer, die ganze Sammlung lieber in Kapitel zu theilen, und endlich jedes mit einer besondern auf dessen Inhalt gerichteten Inschrift zu versehen. Obgleich solche Eintheilungen, welche doch sonst mit den Kapitularien der alten Fränkischen Monarchen viel ähnliches hat, nicht gleich anfänglich darinn Platz gehabt haben mag; weil sich dieselbe in verschiedenen der ältesten Handschriften nicht findet, werden wir doch bey einer vorhabenen genauern Beleuchtung dieses Gesetzbuchs ihr desto lieber folgen, um nach diesem Leitfaden zuerst das alte Herkommen bey jeder Materie aus unsern uralten Gesetzen und Geschichten zu erklären, nachher aber die wahren Ursachen der dißmal dabey gemachten Abänderungen nach Anleitung des Gesetzes selbst, desto genauer bemerken zu können“².

1) Die kürzesten Einführungen in die Geschichte der Goldenen Bulle findet man bei Peter JOHANEK, 'Goldene Bulle', in: VL 3 (1981) Sp. 84-87; Armin WOLF, Goldene Bulle von 1356, in: Lex.MA 4 (1999) Sp. 1542 f.; Adolf LAUFS, Goldene Bulle, in: HRG 2 (2009) Sp. 448-457.

2) Johann Daniel OLENSCHLAGER, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kayzers Carls des IV. aus den älteren Teutschen Geschichten und Gesezen zur Aufklärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten als dem Grunde der heutigen Reichsverfassung 1 (1766) S. 10 f. (Ein Reprint erschien 2008 in der Reihe „Historia scientiarum“ des Olms-Weidmann Verlags, hg. mit seiner Einleitung von Arno BUSCHMANN).

Dass die Mitarbeiter Karls IV. jeder einzelnen in der Goldenen Bulle behandelten „Materie“ unbedingt eine besondere „Satzung“ gewidmet hätten (bzw. ihr zu widmen beabsichtigten), würde man heute bezweifeln (von der angeblichen Parallele zu den karolingischen Kapitularien ganz zu schweigen). Die Idee Olenschlagers, dass der Text der Goldenen Bulle aus verschiedenen ursprünglich selbstständigen Texteinheiten zusammengesetzt worden sei, welche erst später, nach der Vereinigung aller Stücke in einem Codex, durch eine beigefügte Untergliederung in Kapitel aufgelöst, erübrigt und unsichtbar gemacht worden sei, war allerdings bahnbrechend. Vor allem Karl Zeumer unterstützte die „ältere Satzungstheorie“ (allerdings ohne Olenschlager zu nennen³). Obwohl nicht in allen Punkten mit dessen Thesen einverstanden, ging auch Zeumer davon aus, „daß das ganze Gesetz durch Zusammenfügung verschiedener ursprünglich selbstständiger Bestandteile, die sich mit den Kapiteln nicht durchweg deckten, entstanden sei“⁴. Eine durchgehende Einteilung in Abschnitte (den späteren Kapiteln entsprechend) sei unzweifelhaft zwar noch in Nürnberg vorgenommen worden, die Zählweise dieser Abschnitte und ihre Rubriken seien jedoch „nicht ursprünglich, d. h. nicht gleich bei der Redaktion des Gesetzbuches eingefügt, sondern erst später nachgetragen“⁵.

Was die Anzahl und die Zusammensetzung der einzelnen „Satzungen“ anbetraf, so boten die Forschungsautoren im Wesentlichen zwar ähnliche, in bestimmten Punkten aber doch auch wieder differierende Rekonstruktionsvorschläge an, wie die folgende Übersichtstabelle deutlich macht:

3) Dessen Autorschaft war schließlich so weit vergessen, dass man begann, die „Satzungstheorie“ anderen Gelehrten, etwa Heinrich Friedjung, zuzuschreiben, vgl. Erling Ladewig PETERSEN, Studien zur Goldenen Bulle von 1356, DA 22 (1966) S. 227-253, hier S. 229.

4) Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2/1, 1908) S. 133.

5) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 134 f.

Tabelle 1.

Die Satzungen als Vorlagen für Kapitel des Nürnberger Teils der Goldenen Bulle 1356

	Satzung I	Satzung II	Satzung III	Satzung IV	Satzung V	Satzung VI
Olen- schlager	I – II	III – VI	VII – XI	XII – XIX	XX – XXIII	
Fried- jung ⁶	I – II	III – VII	VIII – XI	XII – XIX	XX – XXIII	
Nerger ⁷	I – II	III – VI	VII – XI	XII – XIX	XX – XXIII	
Rei- mann ⁸	I – II	III – VI	VII – XI	XII – XIX	XX – XXIII	
Zeumer ⁹	I – II, XVIII – XIX	III – VI	VII	VIII – XI	XII	(XX) XXI – XXII

Die „Satzungstheorie“ fand allerdings keine allgemeine Anerkennung: Zunächst stieß sie auf den erbitterten Widerstand Otto Harnacks¹⁰

6) Heinrich FRIEDJUNG, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit (1876) S. 85.

7) Emil NERGER, Die Goldene Bulle nach ihrem Ursprung und reichsrechtlichen Inhalt. Inaugural-Dissertation (1877) S. 16-20.

8) Eugen REIMANN, Untersuchung über die Vorlagen und die Abfassung der Goldenen Bulle, phil. Diss. Halle/Saale (1898) S. 45.

9) Für Zeumer gibt es auch Textteile, die keine richtigen „Satzungen“ sind: Kapitel XIII sei nur Ergänzung der vorhergehenden „Satzungen“; von den Kapiteln XIV-XVII war „vielleicht noch das eine oder andere ursprünglich als selbstständiges Gesetz gedacht“; „ein ursprünglicher innerer Zusammenhang von Kapitel XX mit den drei folgenden Kapiteln ist nicht anzunehmen, und wenn man die Kapitel XX-XXIII trotzdem als eine Satzung zusammenfasst, so kann das nur in dem Sinne geschehen, dass diese Stücke gleichzeitig dem ursprünglichen und bereits abgeschlossenen Bestande des Gesetzbuches hinzugefügt sind“, so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 133 f.

10) Otto HARNACK, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Nebst kritischem Abdrucke der ältesten Ausfertigung der Goldenen Bulle (1883) S. 174 identifizierte das Böhmische Exemplar der Goldenen Bulle als die älteste überkommene Abschrift durchaus korrekt, hielt es dabei irrtümlich aber für das „Original“, was ihn zu kategorisch formulierten, aber falschen Schlussfolgerungen verleitete: „Ferner ist jetzt mit Sicherheit erwiesen, dass die zu Nürnberg erlassenen Gesetze von Anfang an in Capitel eingetheilt waren, und es ist hierdurch

(welchem Zeumer mit starken Argumenten, zugleich aber auch einigen Zugeständnissen entgegenzutreten versuchte¹¹), später äußerte auch Ulrich Stutz Skepsis¹², von der sich neuerdings auch Bernd-Ulrich Hergemöller zu seiner Kritik an der „Zeumerischen Satzungentheorie“ hat inspirieren lassen¹³. Nach langen polemischen Ausführungen gelangt diese am Ende aber doch zu der eher unentschlossenen These, dass „vermutlich nicht nur wesentliche Teile der Textsammlung, sondern auch manche Überschriften im Kern als recht früh abgefasst angesehen werden dürfen“¹⁴. Die Kernfrage ist, in welchem Maße die Goldene Bulle von ihren Verfassern von Anfang an als ein einheitlicher Text konzipiert und wie konsequent sie als ein solcher durchdacht gewesen sei – bzw. im Gegenteil: in welchem Maße die Goldene Bulle spontan, ja fast improvisiert, entstanden sei, in Abhängigkeit von politischen Konstellationen, die zu Beginn der Nürnberger Verhandlungen entstanden sind und sich in deren Verlauf vielleicht auch veränderten. In dieser Hinsicht scheinen nun aber sowohl Zeumers Position wie auch diejenige Hergemöllers in sich widersprüchlich: Zeumer postulierte einerseits, die Verfasser der Goldenen Bulle hätten von Anfang an den vollständigen Plan des Gesetzbuches vor Augen gehabt; zugleich ging er jedoch auch davon aus, dass „der Nürnberger Teil der Goldenen Bulle in der Hauptsache aus einzelnen Satzungen zusammengefügt sei, die ursprünglich unabhängig voneinander entstanden und bestimmt waren, als selbstständige Gesetze publiziert zu werden“¹⁵. Hergemöl-

endlich die seit langer Zeit sich grundlos forterbende Sage beseitigt, als seien jene Gesetze ursprünglich in fünf „Satzungen“ und erst später in Capitel eingetheilt worden“. – Harnack blieb mit seiner Meinung nicht allein, ihm folgte etwa Oscar HAHN, Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle Karls IV. Auf Grund der Untersuchung des Inhalts, der Disposition und der Sprache, phil. Diss. Breslau (1902) S. 18.

11) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 132 f.

12) Ulrich STUTZ, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, ZRG GA 43 (1922) S. 217-266, hier S. 236. Anm. 1: Die Überschriften „müssen, wenn sie nicht schon im Entwurf vorgelegen haben, so doch im Zusammenhang mit der Redaktion des Ganzen entstanden und angebracht worden sein“.

13) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die «Goldene Bulle» Karls IV., phil. Diss. Münster 1978 (masch. schr.) S. 434-441; DERS., Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der «Goldenen Bulle» Karls IV. (Städteforschung, A/13, 1983) S. 158.

14) HERGEMÖLLER, Reichstag (wie Anm. 13) S. 441 (nach ausführlicher Untersuchung); vgl. auch HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 158 (nur zusammenfassend).

15) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 132.

ler hingegen, die „Satzungstheorie“ bekämpfend, geht zum einen davon aus, dass die kaiserliche Kanzlei noch vom Juli bis September 1355, vor allem aber während des „regierungsfreien Monats“ (vom 9. Oktober bis 10. November) eine Reihe von Vorlagen für einzelne Abschnitte der künftigen Goldenen Bulle vorbereitet habe¹⁶. Diese angeblichen „Kerne“ der Kapitel I, II, V, VII, XII (und auch wohl einiger mehr) hätten, ihm zufolge, selbstverständlich nicht von Anfang an einen einheitlichen Text darstellen können. Vielmehr habe der Kaiser offenkundig eine ganze Reihe von Schriftstücken verschiedener Art nach Nürnberg mitgebracht, welche erst dort in Absprache mit den Fürsten und nach entsprechenden Textmodifikationen erneut schriftlich fixiert worden seien. Doch diese Entwürfe, so müsste man weiterdenkend folgern, könnten dann kaum bereits von Anfang an formal so gestaltet gewesen sein, dass ihnen eine durchlaufende Nummerierung und auch Kapitelrubiken beigegeben gewesen wären. Beides müsste vielmehr erst in Nürnberg hinzugekommen sein, entweder noch während der Versammlung selbst oder aber im (vielleicht unmittelbaren) Anschluss an sie. Mit all diesen Annahmen gerät man dann aber doch leicht wieder in die Nähe der von Hergemöller abgelehnten „Zeumerischen Satzungentheorie“.

2. Der *liber*

Michael Lindner hat kürzlich eine lange Liste von „Selbstbezeichnungen“ der Goldenen Bulle aufgereiht: *leges, nostre leges, lex nostra imperialis, constitutio, constitutiones, nostra constitutio, nostra constitutio imperialis, imperiales nostre constitutiones et leges, edictum, edictum imperiale, edictum nostrum, nostra declaratio, nostra ordinatio*. Ein einziges Mal tauche auch das Wort *liber* auf¹⁷. Zwischen diesem letztgenannten

16) HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 161-168, 242.

17) Michael LINDNER, Es war an der Zeit. Die Goldene Bulle in der politischen Praxis Kaiser Karls IV., in: Die Goldene Bulle: Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von Ulrike HOHENSEE / Mathias LAWO / Michael LINDNER / Michael MENZEL / Olaf B. RADER (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berichte und Abhandlungen, Sonderbände 12/1, 2009) S. 93-140, hier S. 98 f. Vgl. auch DERS., Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Grossen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays, 29. Ausstellung des Europarates in Magdeburg und Berlin und Landesausstellung Sachsen-Anhalt, hg. von Matthias PUHLE / Claus-Peter HASSE (2006) S. 311-321, hier S. 311.

Wort zum einen und der gesamten Reihe der übrigen aufgelisteten Begriffe zum anderen besteht nun aber ein prinzipieller Unterschied: Worte wie *lex*, *constitutio* oder *ordinatio* beziehen sich auf den geistigen Inhalt eines Textes (bzw. seiner Einzelteile), während *liber* die physische, materielle Form eines Dokumentes meint, ähnlich wie z. B. 'Codex' oder 'Heft'. Ulrich Stutz hatte jenen *liber* der Goldenen Bulle seinerzeit zwar als ein „Gesetzbuch“ verstehen wollen, dies aber ohne jeden triftigen Grund¹⁸. In Wirklichkeit kündigt der Gesetzgeber in Kapitel I § 15 einfach nur an, dass zwei feste Formulare (eines Ladungsschreibens und eines Wahlprokuratoriums¹⁹) „am Ende dieses Buches“ aufzufinden sein würden²⁰. Wobei 'Buch' an dieser Stelle sicherlich nicht im antiken (und z. T. auch mittelalterlichen) Sinne als ein einzelner größerer Textabschnitt neben anderen innerhalb eines Gesamttextes aufzufassen sein kann, weil das Gesamtwerk in diesem Fall dann zumindest zwei oder auch mehrere solcher 'Bücher' umfasst haben müsste – und für zwei *libri* in diesem Wortsinn ist der Nürnberger Teil der Goldenen Bulle einfach zu kurz.

Zeumer zieht aus dem in der Goldenen Bulle nur ein einziges Mal benutzten Wort *liber* zwei einander widersprechende Schlussfolgerungen. Zum einen geht er davon aus, dass der Hinweis auf „dieses Buch“ in den Text der Goldenen Bulle erst recht spät, „bei der Redaktion des Gesamtgesetzes eingefügt wurde“²¹. Zum anderen sieht er in derselben Formulierung den Beweis dafür, dass die Anordnung einzelner Bestim-

18) Die Nürnberger Bestimmungen seien „ja vom Gesetzgeber selbst als *liber*, d. h. als Gesetzbuch bezeichnet werden“, so STUTZ, Die Abstimmungsordnung (wie Anm. 124) S. 253. Die Vermutung, dass die genuine Bezeichnung der Goldenen Bulle „Rechtsbuch“ war, vertritt Armin WOLF, Das «Kaiserliche Rechtsbuch» Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), *Jus Commune* 2 (1969) S. 1-32; zu den berechtigten Einwänden dagegen vgl. zuletzt LINDNER, Zeit (wie Anm. 17) S. 99, 101.

19) Die Formulare an sich beinhalteten keine große Neuerungen (wie es bekanntlich auch bei den meisten anderen Bestimmungen der Goldenen Bulle der Fall war); sie ordnen sich ein in die schon längst existierenden Kanzleitraditionen, vgl. Eugen REIMANN, Untersuchung (wie Anm. 8) S. 37-40.

20) *Qualiter autem et sub qua forma tales littere confici debeant, et que in eis sollempnitas debeat immutabiliter observari, et in qua forma et modo principes electores nuncios suos ad electionem huiusmodi destinandos ac potestatem, mandatum seu procuratoria ordinare debuerint, ad finem presentis libri conscriptum invenitur clarius et expressum, et eandem formam illic traditam mandamus et de imperialis potestatis plenitudine usque quaque decernimus observari.* Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356 – lateinisch und frühneuhochdeutsch, c. 1, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Const. 11, 1988) S. 535-633, hier S. 572, 18-23.

21) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 129.

mungen innerhalb der künftigen Goldenen Bulle durchaus planvoll konzipiert gewesen sei: „So verschieden man in neuerer Zeit über den Hergang bei der Entstehung des Gesetzes geurteilt hat, über einen Punkt herrscht so ziemlich Einigkeit, nämlich dass die Reihenfolge der Bestimmungen eine systematische Anordnung nicht erkennen lasse, und daher anzunehmen sei, dass die Bestimmungen in der chronologischen Reihenfolge der Beschlüsse aufgezeichnet seien. Das ist aber durchaus unrichtig; vielmehr lässt sich für den Kern des Gesetzes eine wohlüberlegte und völlig geschlossene Anordnung deutlich erkennen. Dieser Kern oder vielmehr das ursprüngliche Gesetz selbst schließt, wie das schon die Bemerkung in c. I, § 15, dass die Formulare für Wahlausschreiben und Prokuratorien sich *ad finem presentis libri* fänden, zeigt, mit c. XIX, und nur wer das übersieht, kann leugnen, dass die Anordnung eine durchaus planvolle ist“²². Wie eine spätere Redaktionsbemerkung als Beweis für ein planvolles und wohlüberlegtes Anlagekonzept der künftigen Goldenen Bulle dienen könne, lässt Zeumer uns nur raten.

Nimmt man im Gegensatz zu Zeumer hingegen an, der Verfasser der Goldenen Bulle habe an dieser Stelle nicht das gesamte „Gesetzbuch“ – vom Anfang bis zum „Ende“ – als eine *ideelle* Einheit, sondern lediglich ein Manuskript als *materielles* Objekt gemeint, dann müsste das bedeuten, dass er wohl bereits eine Niederschrift der mehr oder weniger fertigen Versammlungsbeschlüsse vor seinen (durchaus physischen) Augen gehabt hätte, welche ihm schon in Gestalt eines „Buches“ (bzw. eher eines Heftes) vorlag, oder die baldigst ein solches „Buch“ zu sein versprach. Allerdings ist dieser Verweis auf den *liber* nun bereits im allerersten (wenn auch sehr langen) Kapitel der Goldenen Bulle enthalten. Wäre dies folglich nicht allzu früh gewesen? Aus welchen Textteilen hätte der *liber* (um überhaupt als *liber* bezeichnet werden zu können) zum damaligen Zeitpunkt bereits bestanden?

„Am Ende des Buches“ befinden sich die beiden schon erwähnten Formulare, und zwar als die heutigen Kapitel XVIII (*Littera intimationis*) und XIX (*Forma procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios suos ad electionem faciendam duxerit destinandum*). Soweit ist die Logik des Verfassers in der Anordnung seines Textmaterials durchaus nachvollziehbar: Auch ein heutiger Jurist würde solche Musterformulare üblicherweise erst am Ende eines Gesetzestextes anhängen. Aber mit der Fortführung der künftigen Goldenen Bulle geht

22) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 116.

diese Logik dann verloren, denn jene beiden Kapitel XVIII und XIX befinden sich heute eben nicht mehr „am Ende des Buches“; es schließen sich ihnen vielmehr noch vier weitere Kapitel des Nürnberger Teils an. Hat man es bei ihnen vielleicht also mit einem zweiten ‘Anhang’ zu tun? Dies als eine elegante Lösung ist z. B. von Hergemöller seinen Lesern nahegebracht worden, indem er den Kapiteln XVIII und XIX eine selbst formulierte Rubrik „[Formulare, Ergänzungen zu Kap. I und II]“ voranstellte, und eine gleichlautende Rubrik dann auch den Kapiteln XX-XXIII²³. Doch die Kapitel XX-XXIII sind von ihrem Inhalt her nicht auf der gleichen Ebene angesiedelt wie die Kapitel XVIII und XIX: Sie sind keine formelhaften ‘Hilfstezte’, beinhalten vielmehr neue Bestimmungen, deren Ausgliederung in einen ‘Anhang’ hinein alles andere als selbstverständlich erscheint. Zudem ähneln sie auch in ihrer formalen Gestaltung den ‘normalen’ Kapiteln, so dass sich ihre Positionierung innerhalb der Goldenen Bulle tatsächlich seltsam und erklärungsbedürftig ausnimmt. Kapitel XX handelt von der Einheit von Land und Stimme bei den Kurfürsten und steht thematisch damit dem Inhalt von Kapitel VII (Primogeniturregelung) recht nahe. Die Kapitel XXI-XXIII regeln sodann zeremonielle Fragen; ihr ‘richtiger’ Platz wäre demnach entweder innerhalb des ersten solch zeremoniellen Fragen gewidmeten Abschnittes der Goldenen Bulle (Kapitel III-VI) gewesen oder aber direkt daran anschließend²⁴: Zu Beginn des Kapitels XXI wird zudem eine Stelle aus Kapitel IV zitiert; und zugleich wird auch ein Bezug hergestellt zur Sitzordnung für die geistlichen Kurfürsten im Kapitel III²⁵.

Sollte es den Autoren der Goldenen Bulle aus irgendwelchen Gründen also unmöglich gewesen sein, die Kapitel XX-XXIII thematisch adäquat im Haupttext des Nürnberger Teils einzureihen, weswegen sie allesamt unbedingt am Ende verbleiben mussten? Und was könnte

23) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ zu Nürnberg und Metz 1355 bis 1357, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356-1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF / Michael MATTHÄUS (2006) S. 26-39, hier S. 35. Jenes zweite „[Ergänzungen zu Kap. I und II]“ bei Hergemöller dürfte ein Versehen sein; gemeint ist wohl eher ein „[Ergänzungen zu Kap. III und VII]“.

24) So bereits vermerkt bei ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 119.

25) *Quoniam autem superius in principio constitutionumstrarum presentium circa ordinem sessionis ecclesiasticorum principum electorum in consilio et in mensa et alias [...] sufficienter duximus providendum [...]*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 21, S. 610,27-30. Vgl. auch: [...] *tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscumque [...]*. ebd. c. 4, S. 580,20-21.

die Verfasser davon abgehalten haben, zumindest die beiden Formulare noch weiter nach hinten zu verschieben, damit sie wieder ihren im Gesetzestext angekündigten Platz als 'Anhang' „am Ende des Buches“ einnehmen konnten? Die einzige plausible Erklärung bestünde wohl darin, dass jede noch so harmlose Umgestaltung des „Buchs“ in irgendeiner Weise verboten gewesen war. Die Blätter innerhalb des *liber* (und damit auch die entsprechenden Textteile) durften eben nicht mehr auseinander getrennt werden und ihren Platz verändern, ihre Reihenfolge sollte für immer feststehen. Das „Buch“ an sich durfte zwar durchaus anwachsen, indem neue Blätter (bzw. auch neue Lagen) am Ende des Codex, bzw. an seinem Anfang angeklebt oder angenäht wurden; die innere Zusammensetzung des jeweiligen Altbestandes musste jedoch erhalten bleiben. Sobald beigelegt, galt dieselbe Regelung auch für die neuen Blätter.

Über die Gründe dieses strengen 'Veränderungsverbots' lassen sich nur Vermutungen anstellen. Eine Möglichkeit wäre, dass man nicht lose Blätter (bzw. Lagen) zu einem „Buch“ zusammengefügt hätte, sondern Texte fortlaufend nacheinander in ein schon von Anfang an vorhandenes „Buch“ eingetragen hätte (und zwar durchlaufend über die Vorder- wie Rückseiten der Blätter hinweg). In diesem Fall wäre eine derartig 'historisch angewachsene' Textabfolge selbst mit Hilfe von Schere und Klebstoff nicht mehr zu verändern gewesen; jeder spätere Eintrag konnte seinen Platz dann nur noch nach dem letztvorhandenen finden, ganz unabhängig von seinem Inhalt. Geht man aber davon aus, die einzelnen fertigen Textstücke hätten zunächst als separate Blätter (bzw. kleine Hefte) existiert und der *liber* sei erst nach und nach durch ihre Vereinigung entstanden, dann läge die Vermutung nahe, das „Buch“ sei am Schluss jeder Verhandlungsrunde neu versiegelt worden. Ebenso wie im Falle der erhaltenen feierlichen Abschriften der Goldenen Bulle geschehen, wäre jenes 'Verhandlungsexemplar' dann vielleicht am unteren Blattrand durchbohrt gewesen zwecks Durchführung der Siegelschnur bzw. der Siegelschnüre. Dass die einzelnen Parteien die schriftlich fixierte Zwischenbilanz ihrer Verhandlungen mit eigenen Siegeln beglaubigt haben sollten, wäre durchaus verständlich; allerdings fehlen uns entsprechende Parallel-Belege aus dem Urkundenwesen der Zeit. Dieses Erklärungsmodell bleibt also noch reine Spekulation.

3. Die späte Entstehung der Kapitel I und II

Obwohl die 'buchtechnische' Vorgehensweise bei der Entstehung des Nürnberger *liber* 1356 zunächst im Ungewissen verbleiben muss, ermöglicht die oben formulierte Hypothese des 'nicht veränderbaren Heftes' den nächsten Schritt zum besseren Verständnis sowohl der Form als auch des Inhalts der Goldenen Bulle. Oben ist die Hypothese formuliert worden, die Kapitel XX-XXIII hätten nur deswegen am Ende des Nürnberger Teils verbleiben müssen, weil alle früheren, inzwischen schon mit den Kurfürsten vereinbarten Abschnitte in dieser oder jener Form bereits 'versiegelt' gewesen seien. Ähnlich müsste es sich dann auch mit den Formularen, den zukünftigen Kapiteln XVIII-XIX, verhalten haben: Zu jenem Zeitpunkt, als sie fertig ausformuliert wurden, war das heutige Kapitel XVII offensichtlich noch das letzte im Heft. Doch mit welchem Kapitel begann dieses Heft damals?

Mit guten Gründen ist in der Forschung immer wieder betont worden, dass die Kapitel XVIII und XIX mit den Kapiteln I und II (und insbesondere mit § 15 des Kapitels I) auf das engste zusammenhängen. Es war daher nur folgerichtig, dass Zeumer diese vier Kapitel seinerzeit ein und derselben „Satzung“ zugerechnet hatte (vgl. Tabelle 1). Folglich darf man vermuten, dass diese vier Kapitel etwa auch zum gleichen Zeitpunkt gemeinsam fertiggestellt worden sind. Entsprechend der oben formulierten Hypothese hätte diese aus den Kapiteln I-II und XVIII-XIX bestehende neue „Satzung“ dann zwangsläufig aber ebenfalls komplett am damaligen Ende des Heftes nach Kapitel XVII beigefügt werden müssen. Doch dies ist so nicht geschehen. Warum? Die Antwort kann nur lauten: Diese „Satzung“ wurde aufgeteilt, wobei der 'Anhang' mit den beiden Formularen durchaus seine adäquate Position „am Ende des Buches“ fand. Doch wenn die beiden Kapitel I und II aus irgendeinem Grunde nicht erst am Ende eingereiht werden sollten und wenn – dies immer vorausgesetzt – die Ordnung der Blätter innerhalb des Heftes keinesfalls angetastet werden durfte, dann verblieb dem Redakteur nur noch die Möglichkeit, das Hauptergebnis dieser „Satzung“, die Kapitel I-II, nicht „am Ende“, sondern am Anfang des 'nicht veränderbaren' Heftes beigebunden beizugeben, also mit dem letzten Blatt des neuen Teiles *v o r* dem ersten Blatt des schon vorhandenen Textkonvoluts. Das Heft ist dadurch in seinem Umfang wesentlich angewachsen (ungefähr um die Hälfte der ursprünglichen Textmenge), aber nicht nach hinten, wie bis zu diesem Zeitpunkt immer, sondern in umgekehrter Richtung, *n a c h v o r n e*. Erst dieses mit einem einzigen

Ergänzungs-Textschub kräftig angewachsene Heft, mit den heutigen Kapiteln I und II am Anfang und mit den Kapiteln XVIII und XIX am Ende, stellte in seinem Umfang nunmehr auch ein physisches Objekt dar, welches man halbwegs zutreffend bereits als einen *liber* bezeichnen konnte.

Diese Rekonstruktion erscheint auf den ersten Blick durchaus skandalös und häretisch: Sie steht im krassen Widerspruch zur gesamten mehr als zweihundertjährigen wissenschaftlichen Tradition. Bislang nämlich sind alle Gelehrten übereinstimmend davon ausgegangen, dass die Kapitel I und II den 'festen Kern' der Goldenen Bulle darstellen. Niemand hat m. W. bis jetzt bezweifelt, dass sie als erste entstanden seien, wohingegen die meisten weiteren Bestimmungen als Entwicklung, Ausweitung, Konkretisierung, Unterstützung oder Absicherung der Normen aus den ersten zwei Kapiteln zu verstehen seien. Nunmehr muss es plötzlich aber scheinen, als ob die wichtigsten Abschnitte der Goldenen Bulle – jene also, die sich mit der Königswahl befassen –, erst recht spät entstanden seien. Mit ihren von Kaiser und Kurfürsten gebilligten Beschlüssen wären sie dem Heft erst wenige Tage vor dem Abschluss der Nürnberger Reichsversammlung angegliedert worden. Noch später kamen allein die abschließenden Kapitel XX-XXIII am Ende des „Buchs“ hinzu sowie zu dessen Beginn die erste Hälfte des prosaischen Proömiums²⁶, die poetische Einleitung und das Kapitelverzeichnis (dieses vielleicht als allerletztes Textstück, eventuell platziert auf der leeren Rückseite des Blattes mit dem Vorgebet?). Bei einer solchen Sicht der Redaktionsabfolge verstünde es sich zudem von selbst, dass auch die durchlaufende Kapitelnummerierung von I bis XII

26) In der bis jetzt bei weitem ausführlichsten Studie zum Prolog der Goldenen Bulle wird das Proömium allerdings als einheitliches „Proklamationsdiplom“ betrachtet: Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die Eröffnung der „Goldenen Bulle“. Vorgebet und Proklamationsdiplom von „Omne regnum“ unter metaphorologischen und exegetischen Aspekten, in: Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te*. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 7, 1999) S. 127-221. Darin folgt Hergemöller den Überlegungen von ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 130 f., welcher auch für die Einheit dieses Textes als eines „Publikationsedikts“ plädiert hatte und gegen eine Interpretation als Arenga allein für die nachfolgenden Kapitel. Zeumer wandte sich hier wohl gegen FRIEDJUNG, Karl IV (wie Anm. 6) S. 86, der gemeint hatte, das ganze Proömium beziehe sich nur auf die ersten zwei Kapitel, „wie die Anfangsverse der Iliade auch nur den Inhalt eines Theiles dieser Epopöe angeben“. Zeumers Ansicht wird auch von PETERSEN, Studien (wie Anm. 3) S. 246 f. geteilt. Die Tatsache, dass das Proömium aus zwei Teilen verschiedenen Ursprungs bestehen muss, wird von keinen der genannten Autoren problematisiert.

im Text der Goldenen Bulle erst nachträglich (und wohl erst kurz vor dem Abschluss der Nürnberger Tagung) angefertigt werden konnte und mit einem vermeintlichen Urkonzept der gesamten Rechtssammlung nichts zu tun hat.

Aus den genannten Gründen können die zentralen Kapitel I und II weder im November, noch im Dezember 1355 entstanden sein, allein schon weil Kapitel XII offensichtlich erst im Januar 1356 geschrieben worden ist²⁷: Das in ihm formulierte Verbot der Gastmähler bezieht Zeumer auf den Protest des Kaisers gegen die kurfürstlichen Festlichkeiten²⁸, der im Rechnungsbuch des Trierer Erzbischofs zum 6. Januar erwähnt wird²⁹. Auf die Tage um den 4. oder 5. Januar herum wird Kapitel XIII von Hergemöller datiert³⁰. Beide Autoren nehmen übereinstimmend aber an, dass der gesamte Block der Kapitel I-XIX bereits am 6. Januar fertig vorgelegen habe³¹, wobei Zeumer insbesondere den kohärenten Aufbau dieses Blocks anerkennend hervorhebt³². Dies beseitigt zwar nicht völlig die vorhandenen chronologischen Diskrepanzen, erlaubt uns aber, die Entstehung der heutigen ersten beiden Kapitel der Goldenen Bulle vorsichtig auf die Zeit zwischen dem 5. und 9. Januar 1356 zu datieren, denn am 10. Januar ist der Nürnberger Teil der Goldenen Bulle bereits proklamiert worden. Präziser ausgedrückt: Es sind in diesen Tagen diese beiden Kapitel mit dem 'nicht veränderbaren Heft' zu einem *liber* vereinigt worden. Wie viel Zeit zuvor die

27) Dort wird gesagt, dass der nächste Kurfürstentag in Metz schon in „diesem Jahr“ (*anno presenti*) stattfinden solle. – Die Goldene Bulle (wie Anm. 200) c. 12, S. 596.

28) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 67, 123.

29) *Nota. Deinceps noluit imperator, quod principes festivarent.* Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier 1354-1357, hg. von Richard SALOMON, NA 33 (1908) S. 401-434, hier S. 425, 16.

30) HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 199, 201.

31) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 119; HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 189 f., 199, 201-203.

32) „Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß dieser ursprüngliche Kern des Gesetzes eine so klare, einfache und sachgemäße Disposition aufweist, daß die Anordnung nur das Werk eines geschickten und denkenden Redaktors sein kann, nicht ein Spiel des Zufalls. Das Geschick des Redaktors ist um so mehr zu bewundern, als ihm durchaus nicht alle Kapitel einzeln, sondern zum Teil schon in größeren Stücken vereinigt vorlagen, wodurch die Herstellung einer einheitlichen Disposition erschwert werden mußte. Keinesfalls aber kann der vortrefflichen, geschlossenen Anordnung gegenüber, welche in der Gesetzgebung des Reiches im Mittelalter und fast auch noch in der neueren Zeit ohne Beispiel dasteht, keine Rede davon sein, daß die einzelnen Teile der Goldenen Bulle lediglich nach der zeitlichen Folge der Beschlüsse aneinandergesetzt seien“; so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 118 f.

Vorbereitung dieser „Satzung“ in Anspruch genommen haben mag, ist ungewiss. Diese ersten zwei Kapitel tragen auf jeden Fall deutliche Spuren intensiver (und somit wohl auch zeitraubender) Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Die Tatsache aber, dass dieser Teil nicht am Ende des Heftes wie alle neuerschienenen zuvor, sondern an seinem Anfang angeschlossen wurde, spricht wohl dafür, dass alle Parteien seinen Inhalt gleicherweise als besonders relevant anerkannten.

Die neue These über die erst späte Entstehung der beiden zentralen Kapitel der Goldenen Bulle mag auf den ersten Blick wie eine phantasiereich-wilde Spekulation erscheinen. Doch es finden sich im Text der Goldenen Bulle selbst durchaus Belege für sie.

4. Zwei Anfänge

Das dritte Kapitel der Goldenen Bulle beginnt anders als alle anderen, und zwar mit einer feierlichen Invocatio und Intitulatio: *In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. Ad perpetuam rei memoriam*³³. An verschiedenen Stellen der Goldenen Bulle findet man gewiss stilistisch anspruchsvolle Arengen, welche gleichfalls nicht in die Mitte eines „Rechtsbuches“, sondern eher an den Anfang einer Urkunde gehören. Tatsächlich werden sie mit guten Gründen als Überreste der ehemals selbstständigen Textstücke eingeschätzt, welche schließlich in den Text der Goldenen Bulle aufgenommen und integriert worden seien. Doch nirgendwo sind auch Invocatio und Intitulatio erhalten – mit Ausnahme einer einzigen Stelle: am Anfang des Proömiums, dort folgend auf die Vers-Einleitung und das Kapitelverzeichnis: *In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. Ad perpetuam rei memoriam*³⁴. Direkt danach folgen jene berühmten Worte, welche Goethe in seinen jugendlichen Gesprächen mit Olenschlager von diesem auswendig rezitiert gehört haben will: *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur nam principes eius facti sunt socii furum*³⁵... . Doch wozu nach diesen feierlichen Eröffnungs-

33) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 578.

34) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) prooemium, S. 562.

35) Dichtung und Wahrheit, in: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden 9 (1955) S. 158-159. Zu Anwendung der biblischen Texte in der Goldenen Bulle vgl. allgemein Hans HATTENHAUER, Bibel und Recht in der Goldenen Bulle

worten der ganzen Gesetzessammlung dann dieselbe Einleitungsformel noch einmal zu Beginn des dritten Kapitels? Viele Historiker haben diese unangenehme Frage stillschweigend ausgeklammert; die Antworten anderer wirken in sich widersprüchlich. Warum andere Teile der zukünftigen Goldenen Bulle ihre Invokationsformeln verloren haben, hat Zeumer durchaus überzeugend zu erklären vermocht³⁶. Warum diese Formel in einem einzigen Fall dann aber doch erhalten geblieben ist, dafür vermochte er bestenfalls eine punktuelle Nachlässigkeit des Redaktors als möglichen Grund anzugeben³⁷. Tatsächlich sollte man diese 'Störstelle' dagegen als ein Indiz für eine gewisse initiativlose Sorgfalt werten, mit der ein Schreiber da gearbeitet hat: Er kopierte alles, was er in seiner Vorlage vorfand, ohne sich selbst und seine Vorgesetzten mit Fragen nach dem Sinn zweifelhafter Stellen zu belästigen. Als heutiger Historiker schuldet man ihm dafür sogar Dank.

Unserer Meinung nach markieren die *Invocatio* und *Intitulatio* im dritten Kapitel exakt den ursprünglich intendierten Textbeginn der zukünftigen Goldenen Bulle. Als dann im Januar 1356 die heutigen Kapitel I und II hinzukamen (und zwar vor dem schon existierenden Textblock), musste nunmehr auch dort die gleiche *Invocatio* und *Intitulatio* vorangestellt werden. Offenkundig hat man es dabei aber versäumt, die gleichen Formalelemente am alten Ort zu tilgen; und ebenso gedankenlos – eher wenige Tage als Wochen oder Monate danach – hat ein 'initiativloser' Schreiber dieses inzwischen veraltete Überbleibsel einer schon abgeschlossenen Redaktionsphase dann auch in seine Reinschrift übernommen.

von 1356, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. von Louis C. MORSAK / Markus ESCHER (1989) S. 627-637.

36) „Als die verschiedenen Satzungen zu einem Gesetzbuche vereinigt wurden, lag offenbar die Absicht vor, die Selbständigkeit der ursprünglichen Bestandteile zugunsten der Einheitlichkeit des Ganzen zurückzudrängen. Daher wurde allen in das Gesetz aufgenommenen Urkunden die besondere Datierung und mit einer Ausnahme auch die *Invocatio* und *Inscriptio* genommen“, so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 134.

37) „Wenn der Redaktor bei der Zusammenfügung der Satzungen zu einem Gesetzbuche in der Behandlung der Eingangsformeln nicht ganz gleichmäßig verfuhr und vor der mit Kapitel III beginnenden Satzung *Invocatio*, *Inscriptio* und *Arenga* stehen ließ, während er in anderen Fällen nur die letztere beibehielt, so ist das gewiß kein Grund, das Vorhandensein der durch jene Eingangsformeln gekennzeichneten Anfänge der Einzelsatzungen zu leugnen“, so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 132. Vgl. auch S. 25-27 und 126.

5. Der echte Kern

Der oben vorgeschlagenen Hypothese zufolge entspricht der tatsächliche Kern der Goldenen Bulle somit jener Texteinheit, welche Zeumer und dessen Vorgänger als die zweite „Satzung“ bezeichnet haben und die aus den heutigen Kapiteln III-VI besteht. Dieser Abschnitt ist offensichtlich in Nürnberg als erster ausgehandelt, von allen Parteien als abgeschlossen anerkannt und für die Abschrift in das ‘Ergebnisheft’ genehmigt worden. Dieses Textsegment bezeichnet sich selbst als *lex edictalis perpetuo valitura*³⁸; es liegen also gute Gründe vor, seine Vorlage als das Konzept eines kaiserlichen Edikts einzuschätzen und somit als einen jener Texte, die im Sommer oder Herbst 1355 von der Kanzlei Karls IV. im Zuge der Vorbereitungen zur Nürnberger Versammlung zusammengestellt worden sein müssen³⁹. Auch die erhaltene Arenga am Anfang des Kapitels III spricht sehr für die Vermutung, dass wir es hier mit einer feierlichen kaiserlichen Urkunde zu tun haben. Ihr Thema, ziemlich klar angedeutet, war die Eintracht zwischen allen Kurfürsten, sowohl den geistlichen (*venerabiles*) wie auch den weltlichen (*illustres*)⁴⁰, die hier zum ersten Mal im gesamten Dokument mit „hochragenden Säulen“, „den heiligen Bau“ stützend⁴¹, verglichen werden. Alle weiteren Formulierungen ähnlicher Art sind nach unserer Chronologie erst später niedergeschrieben worden.

Doch nicht alles, was heute in den Kapiteln III-VI zu lesen ist, kann Bestandteil dieses (ersten) kaiserlichen Ediktes gewesen sein. Seit langem bereits ist die innere Logik der Goldenen Bulle Gegenstand zahlreicher akademischer Diskussionen gewesen. Hahn etwa hatte sie

38) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 580.

39) HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 161-168. Zur Kanzlei allgemein vgl. vor allem Peter MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346-1378), ZHF 12 (1985) S. 12-42, speziell S. 31-42.

40) Diese lexikalische Differenzierung zwischen den beiden Kurfürstengruppen wird in der Goldenen Bulle nicht nur durch den ganzen Text hindurch konsequent ausgeführt, sondern auch im Kapitel XII deutlich geäußert: [...] *cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus* [...]. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 12, S. 596,10-11.

41) *Decor et gloria sacrosancti Romani imperii et honor cesareus et reipublice grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordie voluntate foventur, qui velut columpne procures sacrum edificium circumspecte prudentie solerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur, et quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur, tanto uberius pacis et tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 578,25-30.

als „vollständig regellos“ eingeschätzt⁴²; Harnack wie auch Zeumer und Hergemöller haben sich demgegenüber bemüht, in ihr einen gut durchdachten Plan und einen sichtbar generalisierenden Willen des Verfassers nachzuweisen. Der heutige Leser hat mit der Logik der Goldenen Bulle nach wie vor dennoch seine Schwierigkeiten. Das ist erstaunlich, weil die Verfasser des Dokuments im geistigen Horizont der scholastischen Universitätskultur anzusiedeln sind, wo großer Wert insbesondere auf die innere Stringenz und Kohärenz eines Textes gelegt wurde. Somit empfiehlt es sich für heutige Historiker, jegliche Art von Verstößen gegen die scholastische Logik in der Goldenen Bulle aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und den möglichen Gründen nachzuspüren, anstatt sie, wie häufig geschehen, einfach nur beiseitezuschieben, gelegentlich mit Hinweis auf die angeblich ganz besondere Denkweise eines „mittelalterlichen Menschen“.

Eine auffallende Inkonsistenz dieses Typs tritt sofort bereits in dem neu definierten 'Kern' der Goldenen Bulle hervor, also den Kapiteln III-VI: Am Anfang⁴³ und am Ende⁴⁴ geht es dort um Kurfürsterversammlungen verschiedener Art, welche in Anwesenheit des Kaisers stattfinden (*curia imperialis et regalis* oder einfach *curia imperialis*), im Mittelteil hingegen um das Gegenteil: um die kaiser- und königslose Zeit zwischen dem Tod eines Herrschers und der Wahl des nächsten⁴⁵. Genau dies hatte der Verfasser des ersten Teils in seiner vorausgehenden Aufzählung möglicher Anlässe für die Anwendung seiner Sitzordnung für Kurfürsten nun aber überhaupt nicht erwähnt⁴⁶. Die Vermutung liegt daher nahe, dass der am frühesten verfertigte Abschnitt der Goldenen Bulle aus zwei verschiedenen Vorlagen kombiniert worden ist: Neben dem Konzept des (ersten) kaiserlichen Edikts über die Eintracht zwischen allen Kurfürsten hat man noch einen weiteren Text verarbeitet. Dieser zweite Text charakterisiert sich selbst nicht, könnte seiner Form nach aber ebenfalls ein kaiserliches

42) HAHN, Ursprung (wie Anm. 10) S. 20.

43) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 578-580; c. 4 § 1, S. 580.

44) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 6, S. 584.

45) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 4 § 2, S. 580-582; c. 5 § 1, S. 582-584.

46) [...] *in omnibus publicis actibus imperialibus, puta iudiciis, collationibus feodorum et in refectionibus mensarum ac etiam in consiliis et omnibus aliis agendis* [...]. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 580,10-12; vgl. auch: [...] *in qualibet sessione, videlicet tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscumque, ubi imperatorem vel regem Romanorum cum principibus electoribus sedere contigerit* [...]. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 4, S. 580,20-22.

Edikt gewesen sein, allerdings eines ohne eine Arenga (die entweder nie existierte oder getilgt wurde).

Das Hauptthema dieser (zweiten) Texteinheit ist weder ganz generell die Kurfürstenversammlung noch speziell auch die Königswahl gewesen (auch wenn der Wahlvorgang in seiner ersten Hälfte ziemlich ausführlich beschrieben und reglementiert wird). Ihrem Verfasser ging es vor allem um einen Interessenausgleich zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen von Rhein. Jeder dieser beiden Kurfürsten sollte während des Interregnums in Zukunft seine eigene Rolle spielen: Der Mainzer habe das Recht, die Kurfürsten zur Wahlversammlung einzuladen und dort ihre Stimmen (in einer hier festgesetzten Reihenfolge) abzufragen, der Pfalzgraf hingegen genieße das Privileg, als Reichsvikar in den rheinischen und schwäbischen Gebieten wie auch im Geltungsbereich des fränkischen Rechts zu agieren. War man am Anfang des ersten Edikts zunächst um die Beendigung des alten Konflikts zwischen den Kurfürsten von Mainz und von Köln um den Platz zur Rechten des Kaisers bemüht gewesen, so klärt man im zweiten Textstück nun einen möglichen Dissens zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Pfalzgrafen (wenn auch in einer ganz anderen Situation). Denn mit Verweis auf einen entsprechenden Passus im Schwabenspiegel hatte bislang auch der Pfalzgraf das Recht für sich beanspruchen können, die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Königs zusammenzurufen⁴⁷. Dieses strittige Privileg verliert er nunmehr endgültig, ebenso wie den ersten Platz unter den weltlichen Kurfürsten. (Die Verdrängung des Pfalzgrafen zugunsten des böhmischen Königs war schon der Hauptinhalt des zweiten Abschnitts der 'Sitzordnung' aus dem ersten Edikt.) Und nur im engeren Kontext dieser Klärung erfolgt etwas früher auch die Fixierung der Reihenfolge, in welcher die Kurfürsten ihre Stimmen bei Königswahlen abzugeben haben: Nicht um die Organisation der Wahlversammlungen als solche ging es hier, sondern 'nur' um eine Neuabgrenzung der Rechte zweier Kurfürsten – was der Gesetzgeber zugleich dann auch zu seinem eigenen Vorteil ausnutzte, indem der Pfalzgraf als der inoffizielle *Primus inter pares* der weltlichen Mitglieder des Kurfürstenkollegs nunmehr durch den König

47) [...] *die sol gepieten der pischhof von maintz pey dem panne. so sol dar gepieten der phaltzgraue von reine pey der ächt.* Schwabenspiegel. Kurzform. I. Landrecht. II. Lehnrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N.S. 4, 1/2, ²1974) S. 193. Vgl. Paul SCHEFFER-BOICHORST, Die Wahlausschreiben vom Jahre 1291, in: Paul SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (1897) S. 338-353; ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 29.

von Böhmen ersetzt wurde. Dem Wahlvorgang selbst scheint hier eher nur eine Nebenrolle zugekommen zu sein.

Das Edikt (?) Nr. 2 war also mitten hinein in das Edikt Nr. 1 eingefügt worden. Und schon mit dem nächsten Schritt hat es in Gestalt von Kapitel IV § 3 dann selbst bereits wieder einen Zusatz angefügt bekommen. Dieser Textpassus bezieht sich nun wieder auf Versammlungen in Anwesenheit eines durchaus lebendigen Kaisers bzw. Königs (während es sowohl in den vorausgehenden wie in den nachfolgenden Zeilen, also in Kapitel IV § 2 und Kapitel V § 1, um das Interregnum geht). Zwei weitere Zusätze folgen anschließend nacheinander am Ende des Edikts (?) Nr. 2, also am Ende des heutigen Kapitels V.

Indizien für die Herausarbeitung und Abgrenzung solcher neuen Textstücke stellen zum einen thematische Umbrüche dar. Zusätzliche Hinweise verdankt man aber auch einem Kopisten in der kaiserlichen Kanzlei: Denn beim Abschreiben jener Texte, welche allmählich in Folge der komplizierten Verhandlungen zum Teil wohl als Marginalien entstanden sind, hat dieser in seiner Reinschrift die neu hinzugefügten Textteile des öfteren (allerdings nicht immer) als grafisch eigenständige Absätze wiedergegeben. Dieses wertvolle Gliederungsindiz wurde später dann auch in das Böhmisches Exemplar der Goldenen Bulle übernommen – das früheste, welches uns heutzutage zugänglich ist⁴⁸. Selbst die Länge eines Absatzes kann häufiger eine wichtige Aussage beinhalten: Absätze aus den im Vorfeld des Nürnberger Tages bereits vorbereiteten Konzepten sind normalerweise lang, spätere Hinzufügungen sind des öfteren (aber auch nicht immer) wesentlich kürzer.

Der erste Zusatz am Ende des Edikts (?) Nr. 2, (heute Kapitel V § 1, am Ende), ist zwar grafisch nicht abgetrennt, der inhaltliche Umbruch ist dennoch auffallend: Dem Privileg des Pfalzgrafen wird für den Bereich des sächsischen Rechtes eine gleichartige Privilegierung des Herzogs von Sachsen zur Seite gestellt, wobei der plötzliche Übergang zu diesem Thema nicht besonders elegant ausgestaltet ist. Der zweite Zusatz, heute Kapitel V § 2 über Anklagen gegen den König, ist sowohl thematisch als auch grafisch leicht identifizierbar. Als Initiatoren dieser

48) Jetzt kann man das nicht nur in der Textedition von Wolfgang Fritz, sondern auch in der (leider qualitativ nicht besonders hochstehenden) Faksimileausgabe des Böhmisches Exemplars nachvollziehen: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Faksimile-Druck nach der Original-Ausfertigung für Kaiser Karl IV., gefertigt in Nürnberg und Metz 1356 und heute im Österreichischen Staatsarchiv Wien (Rechtsdenkmäler 6, 1973).

beiden Zusätze sind am ehesten der Kurfürst von Sachsen (im ersteren Fall) und der Kaiser selbst bzw. seine Räte (im zweiten) zu vermuten. Ein dritter Zusatz im ersten Abschnitt der zukünftigen Goldenen Bulle, also im Sektor der Kapitel III-VI, ist vermutlich der letzte Satz des Kapitel III⁴⁹: Man hatte die Sitzordnung für die geistlichen Kurfürsten im Edikt Nr. 1 auch so auffassen können, als ob sie nur für die aktuellen Amtsträger formuliert sei⁵⁰. Daher wurde sie nunmehr explizit auch auf sämtliche Amtsnachfolger ausgeweitet (vermutlich auf Initiative eines der Erzbischöfe hin). Theodor Lindner hat sich seinerzeit sehr skeptisch der Möglichkeit gegenüber geäußert, die Auswirkungen der Nürnberger Beratungen auf den Text der Goldenen Bulle rekonstruieren zu können⁵¹. Die Identifizierung solcher Zusätze und Einschießel müsste es aber ermöglichen, gerade auf diesem Feld voranzukommen.

6. Der Aufbau des „Buches“

Wie der Kern der künftigen Goldenen Bulle Schritt für Schritt dann weiter angewachsen ist, lässt sich im Großen und Ganzen nachvollziehen. Zunächst kam das dritte kaiserliche Edikt (mit einer Arenga) hinzu, das dem heutigen Kapitel VII entspricht⁵². Ob sein § 2 schon der Vorlage angehörte oder ob dieser erst in Nürnberg hinzugefügt wurde, wäre noch zu entscheiden. Das nächste Edikt Nr. 4 war den alten Rechten des Königtums Böhmen gewidmet. In Nürnberg erweiterte man die böhmischen Privilegien konsequent auf die anderen Kurfürsten, was einige sichtbare Korrekturen im Text verursachte.

49) *Et hunc modum sessionis sub omni eo ordine, sicut expressatur superius, ad predictorum Coloniensis, Treverensis, Maguntini archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super hiis quevis dubietas generetur.* Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 580,14-16.

50) Vgl. die im Böhmisches Exemplar aufgeführten Pünktchen vor den fürstlichen Titeln: Diese Stellen werden in der Vorlage für individuelle Namen der Kurfürsten reserviert gewesen sein, vgl. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 3, S. 578; c. 4, S. 580.

51) „Ob bei Berathung wichtige principielle Umgestaltungen vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntniss“, so Theodor LINDNER, Die Goldene Bulle und ihre Originalausfertigung, *MIÖG* 5 (1884) S. 96-120, hier S. 106.

52) Das Dokument nennt sich sowohl „Edikt“ als auch „Gesetz“: [...] *statuimus et imperiali auctoritate presenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus* [...] *virtute presentis imperialis edicti* [...]. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 7, S. 586,11-12 bzw. 586,17.

Dieses so modifizierte Edikt entspricht den jetzigen Kapiteln VIII-X. Die vorgenommenen Korrekturen mögen den Kurfürsten vielleicht als unzureichend erschienen sein, weswegen man in Nürnberg das neue Edikt Nr. 5 zusammenstellte (heute Kapitel XI). In seiner Originalfassung ging es darin nur um die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, später aber kam ein Absatz hinzu, in dem die gleichen Privilegien auch den weltlichen Kurfürsten zugebilligt wurden (wobei die Erweiterungsformel mit der in Kapitel X fast identisch war⁵³). Ob man die Vorlage des Kapitels XII als ein Edikt Nr. 6 über die regelmäßigen Kurfürstentreffen auffassen darf, ist insofern fraglich, als dieser Text für sich selbst keinen eigenen Begriff verwendet. Späterer Zusatz dürfte höchstwahrscheinlich aber wieder das abschließende Verbot von Gastmählern während der Reichsversammlungen sein, obwohl dieses grafisch nicht als selbstständiger Absatz vom Haupttextblock abgetrennt gewesen ist. Die heutigen Kapitel XIII-XVII, die sich selbst unterschiedlich als *edictum* (Kapitel XIII), *constitutio* (XIV, XV, XVII), *lex* (XV, XVI), *sanctio* (XIV) bezeichnen, beinhalten dann eine thematisch bunte Mischung verschiedenartiger Bestimmungen (Edikte Nr. 7-11). Sie scheinen alle erst in Nürnberg zusammengestellt worden zu sein und lassen keinerlei redaktionelle Spuren vorausgegangener Auseinandersetzungen über ihren Inhalt erkennen (bis auf einen späteren Zusatz am Ende des Kapitels XVII).

Unserer Rekonstruktion zufolge sind wir damit nun an jenem wichtigsten Punkt angelangt, an dem die heutigen Kapitel I, II, XVIII und XIX dem Heft beigelegt wurden, und zwar sehr wahrscheinlich allesamt zugleich. Zu den beiden letzteren ist hier nichts weiter zu sagen; die beiden ersteren hat man hingegen etwas näher in Augenschein zu nehmen. Das Kapitel I wirkt seltsam überdimensioniert insbesondere durch die langen Ausführungen über den *conductus*, also das Geleit, welches den Kurfürsten auf ihrem Weg zur Wahlversammlung in Frankfurt von anderen Fürsten, Herren und Städten gestellt werden müsse⁵⁴. Keine andere Frage ist in der gesamten Goldenen Bulle derart

53) *Presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut prefertur*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 10, S. 592,12-15; *Eandem constitutionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres [...] principes electores seculares sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut prefertur*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 11, S. 594,20-23.

54) Ausführlich dazu Winfried DOTZAUER, Das Königswahlgeleit für die Kur-

detailliert und geradezu pedantisch geregelt worden. Zudem kann die Position innerhalb der Textabfolge, an der diese langen Ausführungen ihren Platz fanden, kaum als besonders glücklich bezeichnet werden: Denn erst im Anschluss an sie, im § 15, beginnt der Gesetzgeber zu erklären, wie der Kurfürst von Mainz seine Kollegen nach Frankfurt zusammenzurufen habe. Die zeitliche Abfolge der Dinge scheint somit auf den Kopf gestellt: Zunächst begeben sich die Kurfürsten mit ihrem Geleit nach Frankfurt und erst danach beginnt der Mainzer, seine Einladungsbriefe an sie vorzubereiten. Dieser auffallende Verstoß gegen die scholastische Logik erregt sofort den Verdacht, der ursprüngliche Text sei hier einem starken Eingriff unterzogen worden. Und in der Tat: Sobald man die 'Geleitgeschwulst' als eine spätere (und in sich auch kaum homogene) Interpolation auffasst, wird der verbleibende Teil des Kapitels I durchaus verständlich. Seine Vorlage bildete das Konzept eines weiteren kaiserlichen Edikts (Nr. 12) über die Wahl des Römischen Königs, ausgestattet mit einer ehemaligen Arenga, die nunmehr zum abschließenden Teil des prosaischen Präambels geworden ist⁵⁵ – wie überhaupt die erhaltenen Arengen als ein Kennzeichen jener Edikte erscheinen, die nicht erst in Nürnberg entstanden, sondern noch im Vorfeld der Versammlung als sorgfältig ausgearbeitete Entwürfe vorbereitet worden sind.

Vielleicht lässt sich sogar der Umfang jenes eingefügten Exkurses über das Geleit genauer umgrenzen. Der nachfolgende rekonstruierte Satz ist aus zwei Teilen zusammengesetzt, welche die zwei 'Narbenränder' des ursprünglichen Textes darstellen könnten, zwischen die der Exkurs eingeschoben wurde. Der erste (vor dem Doppelstrich) steht am Beginn des heutigen Kapitels 1, in dessen § 1, der zweite stammt aus dem Beginn von § 15 desselben Kapitels: *Decernimus et presenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus ex certa scientia et de imperialis plenitudine potestatis, ut, quotienscumque et quandocumque futuris temporibus necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorum promovendi emergerit, et principes electores ad electionem huiusmodi iuxta antiquam laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, // archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis principibus*

fürsten in der Goldenen Bulle Karls IV. (1356). Ein Beitrag zur Interpretation der Goldenen Bulle, in: Beiträge zur mittelhochdeutschen Landesgeschichte. Johannes Bärmann zum 75. Geburtstag gewidmet (Geschichtliche Landeskunde 21, 1980) S. 82-139.

⁵⁵) Entgegen der Meinung ZEUMERS, Bulle (wie Anm. 4) S. 130 f., wie auch HERGEMÖLLERS, Eröffnung (wie Anm. 26).

*colectoribus suis ecclesiasticis et secularibus electionem eandem per suos nuncios patentibus debeat litteris intimare*⁵⁶.

In der Fachliteratur ist der Abschnitt über das Geleit zumeist mit dem Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau (1346-1371)⁵⁷ in Verbindung gebracht worden: Auf seine Initiative hin und zu seinem Vorteil sei dieses Thema aufgebracht worden. Daraus (unter anderem) hat man die Vermutung ableiten wollen, dass Gerlach (oder seine Kanzlisten) sogar Mitverfasser der gesamten Kapitel I und II gewesen seien⁵⁸. Doch warum sollte ausgerechnet Gerlach an der Frage des Geleits so leidenschaftlich interessiert gewesen sein? Waren die ca. 40 Kilometer, welche Mainz bzw. Aschaffenburg von Frankfurt trennen, im 14. Jahrhundert irgendwie besonders gefährlich? Den besonderen Gewinn des Mainzers will man immer wieder darin sehen, dass er als einziger unter den Kurfürsten allen anderen seiner Kollegen Geleit zur Verfügung zu stellen hatte⁵⁹. Doch den *conductus* zu gewährleisten, war im Sinne der Goldenen Bulle keine Ehre, sondern ganz im Gegenteil eine Verpflichtung. Und die Kontrolle über die Anreisewege für politische Ziele auszunutzen, war gerade das, was die Goldene Bulle am strengsten verbietet. Sollte man wirklich annehmen, der vermeintliche Initiator dieser Anordnung habe von Anfang an intendiert, diesem Verbot massiv zuwiderzuhandeln?

Diejenige Person, die an einer klaren Regelung der Geleitfrage, und zwar speziell im Kontext einer Wahlversammlung, tatsächlich interessiert gewesen sein müsste, war gar nicht der Erzbischof von Mainz, sondern sein Amtskollege aus Köln Wilhelm von Gennep

56) Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 1 § 1, S. 564,16-20; § 15, S. 572,8-10. Eine Nahtstelle im § 15 kann man wohl schon daran erkennen, dass die *electio* zum letzten Mal noch im § 5 erwähnt war.

57) Theodor LINDNER, Gerlach: Erzbischof von Mainz, in: ADB 9 (1879) S. 5-7; Bernhard HEMMERLE, Gerlach, Graf zu Nassau, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 23 (2004) Sp. 509-511.

58) „So ist es denn höchst wahrscheinlich, daß die beiden ersten Kapitel erst nach der gegen den 12. Dezember erfolgten Ankunft Gerlachs von Mainz auf dem Nürnberger Tage in der Kanzlei des Erzbischofs oder doch unter seinem Einfluß oder seiner Mitwirkung entworfen sind“. ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 125. Die direkte Beteiligung der Mainzer Kanzlisten an der Herstellung der vorhandenen Ausfertigungen wurde von Wolfgang FRITZ, Einleitung, in: Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) S. 542-543 ausgeschlossen. Die Übertreibungen Zeumers ablehnend, stimmt HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 159 ihm insofern aber doch zu, als er die Person Gerlachs von Nassau in einen engen Zusammenhang mit den ersten vier Kapiteln bringt.

59) Z.B. PETERSEN, Studien (wie Anm. 3) S. 241.

(1349-1362)⁶⁰. Denn der einzige uns bekannte Konflikt zwischen den Kurfürsten wegen des Geleits zum Wahlort Frankfurt betraf eben das Kölner Erzstift. Der Vorvorgänger Wilhelms im erzbischöflichen Amt, Heinrich II. von Virneburg (1304-1332)⁶¹, soll nämlich von seiner Teilnahme an der Wahlversammlung im Herbst 1314 überhaupt nur dadurch abgehalten worden sein, dass ihm das Haupt der kurfürstlichen Gegenpartei, der Trierer Erzbischof Balduin I. von Luxemburg, die sichere Durchreise verwehrte⁶².

Der einzige Grund, warum dieser an sich evidente Zusammenhang zwischen dem Geleitabschnitt und dem Erzstift Köln bis heute nahezu von niemandem bemerkt worden ist, liegt in der bislang falschen Datierung der ersten beiden Kapitel der Goldenen Bulle. Bis jetzt ist man immer davon ausgegangen, dass diese Kapitel schon während der ersten Wochen der Versammlung gebilligt worden seien, und zwar bald nach der Ankunft des Mainzer Erzbischofs Johann II. von Nassau entweder am 12. Dezember oder wenig früher⁶³. Der Erzbischof von Köln ver-

60) Hermann KEUSSEN, Wilhelm, Erzbischof von Köln, in: ADB 43 (1898) S. 113-115.

61) Oliver TEKOLF, Heinrich II. von Virneburg, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 27 (2007) Sp. 630-633.

62) Die Reibungen zwischen den beiden Kurfürsten wegen des Geleits sind schon Mitte August 1314 dokumentiert, als Peter von Mainz zwischen ihnen vergeblich zu vermitteln versuchte, vgl. MGH Const. 5. Nr. 53. S. 49. Vgl. auch Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, hg. von Wilhelm KISKY 4 (1915) Nr. 854 (13.08.1314), S. 184-185. Im Oktober musste Heinrich definitiv von der Fahrt nach Frankfurt wegen der Probleme mit dem Geleit Abstand nehmen: *Propter inimicitias, quas reverendus pater dominus Baldewinus Treverensis ecclesie archiepiscopus et spectabilis vir Iohannes comes Lutzelenburgensis [...] cum ipsorum fautoribus et complicibus contra nos habent, non possumus absque periculo corporis et rerum ad ipsum locum Frankenvort venire nec interesse dicto termino ad electionem futuri regis Romanorum celebrandam assignato [...]*. MGH Const. 5 Nr. 91, S. 86. Vgl. auch Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, hg. Wilhelm KISKY 4 (1915) Nr. 863 (5.10.1314) und Nr. 866 (15.10.1314), S. 186 f.; Carl MÜHLING, Geschichte der Doppelwahl des Jahres 1314. phil. Diss. München (1882) S. 81; Hans-Dieter HOMANN, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314-1330 (Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 75; Miscellanea Bavarica Monacensia 56, 1974) S. 116-117; DOTZAUER, Königswahlgeleit (wie Anm. 54) S. 87 f., 108, Anm. 167. Zur Rolle Heinrichs von Virneburg in den Ereignissen von 1314 vgl. auch Franz-Reiner ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21, 1987) S. 64-71.

63) Vgl. vor allem den „Chronologischen Aufriss“ bei HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 242-247, hier S. 244.

spätete sich hingegen und traf erst am 22. Dezember ein, was ihn, wie man annahm, von den Verhandlungen über die beiden ersten Kapitel hatte ausschließen müssen⁶⁴. Wenn nunmehr, so die neue These, die Entstehung der heutigen Kapitel I und II aber erst in die Anfangstage des Januars zu datieren wäre, dann steht nun nichts mehr im Wege, in den Geleitparagrafen die Hand Wilhelms von Gennepe zu erkennen. Eine mögliche Verbindung zwischen dem Text der Goldenen Bulle und dem Misserfolg Heinrichs II. gut vierzig Jahren zuvor würde die Diskussion nach dem ursprünglich intendierten Sinn der Nürnberger Wahlbestimmungen in eine ganz neue Richtung lenken. Denn es ließe sich sofort die Frage aufwerfen – ohne hierauf ausführlich eingehen zu wollen –, in welchem Maße die Nürnberger Beschlüsse eventuell auch als ein Versuch interpretiert werden können, retrospektiv die Ergebnisse der unglücklichen Doppelwahl des Jahres 1314 zu korrigieren. Viele Rechtsformeln, die die Verfassungsgeschichte dann jeweils für die nächsten Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte geprägt haben, sind schließlich nicht aufgrund eines besonders genial vorausschauenden Blicks des jeweiligen Gesetzgebers entstanden, sondern waren nichts anders als eine pragmatische Reaktion auf eine bestimmte tagesaktuelle politische Herausforderung. In dieser Hinsicht hätte auch die Nürnberger Versammlung intendieren können, einen Schlussstrich unter die schwierige Periode allgemeiner Zwiste und Wirren ziehen, die in den Augen der Zeitgenossen mit der Doppelwahl von 1314 begonnen hatte⁶⁵. In einer solchen Sicht könnten die Textpassagen in Kapitel I mit der harten Verurteilung solcher Kurfürsten, die eventuell andere daran hindern würden, nach Frankfurt zu kommen, als ein Ausfall gegen die Politik der Luxemburger im Jahre 1314 verstanden werden. Sollte dem so sein, dann wären in die Zeilen der Goldenen Bulle zugleich auch

64) Eine seltene Ausnahme stellt ein Aufsatz dar, der die Vermutung ausspricht, es sei doch der Kurfürst von Köln gewesen, der „die umständliche Regelung des Geleits in die Goldene Bulle hineingebracht“ habe: Hans FOERSTER, *Kurköln und Stadt Köln in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356*, Rheinische Vierteljahrsblätter 19 (1954) S. 45-68, hier S. 55-57. Wie man diese Vermutung aber mit den gängigen chronologischen Annahmen über die Entstehung der einzelnen Kapitel der Goldene Bulle vereinbaren könne, erklärte Foerster nicht: Sie blieben ihm wahrscheinlich unbekannt.

65) Auffällig ist, dass die Doppelwahl von 1314 in der einzigen Studie über die zeitlichen Parameter der Goldenen Bulle überhaupt nicht erwähnt wurde, vgl. Jenny Rahel OESTERLE, *Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV.*, ZHF 35 (2008) S. 1-29. Anders Ernst SCHUBERT, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte des Mittelalters* (1992) S. 224.

Elemente einer retrospektiven Polemik eingeflossen, die man eventuell auch in anderen Teilen des Gesamttextes auffinden könnte.

Der Geleitabschnitt muss somit in eine Reihe mit anderen Zugeständnissen gestellt werden, welche Wilhelm von Gennep – der Hauptgegenspieler des Kaisers auf der Nürnberger Versammlung⁶⁶ – für sein Einverständnis mit den Bestimmungen der künftigen Goldenen Bulle erhielt. Ihn mit Winfried Dotzauer⁶⁷ als Hauptverlierer in Nürnberg dem angeblich erfolgreichen Johann von Nassau entgegenzusetzen, hat man aber ohnehin keine ernst zu nehmenden Gründe.

Neben den Geleitparagrafen scheinen auch die ausführlichen Bestimmungen für die *cives* der Stadt Frankfurt im Kapitel I (§ 19 – 20) dem ursprünglichen kaiserlichen Edikt inhaltlich und strukturell fremd zu sein. Doch weder auf diese spezielle Frage wie auch die weitere Darstellung des Prozesses, wie der Nürnberger *liber* zusammenwuchs, soll im Folgenden noch weiter eingegangen werden. Denn beides führt in Einzelpunkte hinein, welche zum Teil schon mehr oder weniger geklärt sind, zum Teil umgekehrt aber eigene Studien benötigen.

7. Ergebnis und Hypothese

Ziel dieser Abhandlung ist es gewesen, eine bestimmte Forschungsmethode vorzustellen und zugleich mit ihr auch die wichtigsten Ergebnisse, die ihre Anwendung zum Verständnis der Goldenen Bulle bereits jetzt beizutragen vermag. Die bisherigen Überlegungen müssen u.a. zu einer weitgehenden Rehabilitation der „Satzungstheorie“ von Olenschlager (in ihrer von Zeumer modernisierten Fassung) führen. Die Einteilung in Kapitel ist ohne jeden Zweifel sekundär und wurde erst recht spät durchgeführt, nicht früher als ca. am 5. Januar 1356, viel wahrscheinlicher aber erst am letzten bzw. vorletzten Tag der Nürnberger Versammlung. Man darf Hergemöller sicherlich aber in jenem Punkt zustimmen, dass die kaiserliche Kanzlei die zeitaufwendige Vor-

66) HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 39-41.

67) Winfried DOTZAUER, Überlegungen zur Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. unter besonderer Berücksichtigung des rechtlichen Hintergrundes, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, hg. von Winfried DOTZAUER / Wolfgang KLEIBER / Michael MATHEUS / Karl-Heinz SPIESS (Geschichtliche Landeskunde 42, 1995) S. 165-193, hier S. 179. Vgl. dagegen die Aufzählung der Erfolge Wilhelms von Gennep in Nürnberg bei PETERSEN, Studien (wie Anm. 3) S. 233-235.

bereitungsarbeit schon einige Monate vor der Eröffnung der Nürnberger Verhandlungen geleistet hat. Der Kaiser brachte eine ganze Reihe anspruchsvoll formulierter Edikte (als Entwürfe) nach Nürnberg mit, die wohl alle mit feierlichen Arengen versehen waren. Die vollständige Sammlung dieser Edikte kann durchaus dem Programm entsprochen haben, welches der Kaiser – dem Bericht der Straßburger Ratsboten zufolge – direkt nach seinem Eintreffen in Nürnberg am 25. November 1355 angekündigt haben soll. Das Edikt Nr. 1 (gemäß unserer Zählung) mit seiner Sitzordnung für die Kurfürsten würde zum ersten Punkt dieses Programms gut passen⁶⁸, insbesondere dann, wenn man diesen Tagesordnungspunkt als die gründliche Ausgestaltung des ganzen Kurfürstengremiums auffasst und nicht als bloße Entscheidung darüber, welche der weltlichen Fürsten die Kurwürde erhalten sollten (so wie es dem Straßburger Bericht zufolge erscheinen muss). Den Punkt über die Königswahlen erwähnten die Straßburger im übrigen als den letzten – was den oben in diesem Aufsatz entwickelten Ergebnissen entsprechen würde, die heutigen Kapitel I und II seien tatsächlich auch erst zum Schluss der Beratungen entstanden⁶⁹.

Ein Teil der vorbereiteten kaiserlichen Edikte muss im Zuge der Verhandlungen gänzlich zurückgewiesen worden sein, die übrigen hat man durch Zusätze (und vielleicht auch Kürzungen) so wesentlich umgestaltet (wie die Kapitel I-II, III-VI oder VIII-XI zeigen), dass es angemessener wäre, von neuen Texteinheiten zu sprechen (welche man als „Satzungen“ bezeichnen kann). Die Kapitel VII und XII, je auf der Grundlage eines einzelnen Edikts, scheinen eigene Einheiten zu sein. Auch jedes der Kapitel XIII-XVII ist aus einem einzelnen (wohl erst in Nürnberg entstandenen) Edikt bzw. Gesetz ohne oder nahezu ohne wesentliche Veränderungen entstanden. Will man auch für die Einzelstücke dieser bunten Reihe jeweils das Wort „Satzung“ verwenden, so bezeichnet der Begriff hier nicht ganz das Gleiche wie im Fall der Kapitel I-II, III-VI und VIII-XI. Dort hatte jeweils der Kaiser mittels seiner vorbereiteten Entwürfe die Initiative ergriffen, hier hingegen kommt

68) *Und wolte wüssen schlethes, welre leigen kurfursten werent.* UB der Stadt Straßburg. Politische Urkunden von 1332-1380, hg. von Hans WITTE / Georg WOLFRAM (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg 5, 1896) Nr. 361, S. 313.

69) [...] *und wolt darnach besorgen, were es, dasz er abe gienghe, dasz man einen kunig kiesende wurde, wen das mere teil der fursten kuse, dasz den die herren und stette vur einen kunig betten, durch dasz nit me krieg umb das rich wurde, als vor ime gewesen ist.* UB der Stadt Straßburg (wie Anm. 68) Nr. 361, S. 313. Vgl. ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 113-115 sowie zuvor z. B. auch noch HAHN, Ursprung (wie Anm. 10) S. 12 f.

er nur diversen Wünschen seiner Verhandlungspartner entgegen. Dort wird jede „Satzung“ als kompliziert zusammengesetzte diplomatische Texteinheit konstituiert, hier ist die „Satzung“ bloß die lockere Vereinigung thematisch heterogener Bestimmungen, welche in etwa zur gleichen Zeit und in gleicher Weise verabschiedet worden sind. Die ausgearbeiteten Abschnitte wurden nacheinander dann jeweils in einen *liber* hinein abgeschrieben (oder in einen *liber* zusammengeheftet), wobei die innere Ordnung dieses Heftes, das dann zu einem „Buch“ heranwuchs, bis zum Ende der Beratungen schon nicht mehr verändert werden durfte. Ob zumindest einzelne Marginalien dort doch noch erlaubt waren oder ob auch diese nur auf der Stufe der „Satzungen“ geduldet wurden, wäre noch zu klären. Zumindest der Satz mit dem Wort *liber*, der gewissermaßen als ‘Initialzündung’ die hier vorgetragenen Überlegungen hervorgetrieben hat, scheint in seiner Positionierung schlüssig als Marginalie in dem damals bereits nahezu fertigen „Buch“ erklärbar.

Dieser *liber* kann aber immer noch nicht ganz mit jener Textstufe identisch gewesen sein, von welchem dann die Böhmisches Ausfertigung abgeschrieben worden ist⁷⁰. Obwohl das „Buch“ aus Reinschriften der einzelnen Abschnitte (mit eventuell einigen neuen Marginalien) bestehen musste, kann es als reines Arbeitsexemplar doch selbstverständlich nur wenig repräsentativ gewesen sein. Nachdem ein Notar den fertigen Text nach seinem eigenen Verständnis in Kapitel untergliedert und diese mit (nicht immer treffenden) Titeln versehen hatte, trennte man das bis dahin untrennbare „Buch“ nunmehr doch in zwei Teile auseinander für zwei Schreiber, die daraus nebeneinander und in Eile die repräsentative Reinschrift herzustellen hatten. Der erste hat seine Kapitel durchnummeriert, der zweite hingegen nicht (schon weil er nicht wissen konnte, mit welcher Nummer er anzufangen gehabt hätte). Es fehlte eben an Kommunikation zwischen den beiden. Der Eröffnungsabschnitt mit der prosaischen Einleitung und dem Vorgebet kam erst am Schluss hinzu; das Kapitelverzeichnis mag vielleicht sogar erst nach der Versammlung beigefügt worden sein. Die fertige Reinschrift ist am 10. Januar dann feierlich veröffentlicht worden und hat später als Vorlage für das Böhmisches Exemplar gedient. All dies ist natürlich rein hypothetisch, erlaubt aber vielleicht doch, einige auffällige Eigentümlichkeiten des Gesamttextes mit einer gewissen Plausibilität und ohne große Widersprüche zu erklären.

70) Zu diesem Entwurf vgl. Wolfgang FRITZ, Einleitung (wie Anm. 58) S. 548.

Es steht zu hoffen, dass die hier vorgelegte neue Sicht auf die Entstehungsgeschichte des Nürnberger Teils der Goldenen Bulle und insbesondere auf den zeitlichen Ansatz und die Anordnungsabfolge ihrer einzelnen Kapitel der Forschungsdiskussion über diesen Text einen neuen Auftrieb zu geben und eine grundlegende Revision vieler seit langem verfestigter Ansichten anzustoßen vermag.

Textanhang:
Rekonstruktion der Vorlagen für die Kapitel III-VI
und I-II

A] Edikt Nr. 1. Die Sitzordnung der Kurfürsten
(der „Kern“ der Goldenen Bulle)
[Kapitel III, IV § 1, VI]

Decor et gloria sacrosancti Romani imperii et honor cesareus et reipublice grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordii voluntate foventur, qui velut columpne proceres sacrum edificium circumspecte prudentie solerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur, et quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur, tanto uberius pacis et tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano.

[1] *Ut igitur inter venerabiles .. Maguntinensem .. Coloniensem necnon .. Treverensem archiepiscopos sacri imperii principes electores omnium litium et suspectuum [materie], que et qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis imperialibus et regalibus suboriri valerent imposterum, perpetuis inantea temporibus amputentur, et ipsi in cordis et animorum quieti conditione manentes de oportunitatibus sacri imperii concordii favore et virtuose dilectionis studio convenientius meditari valeant pro consolatione populi Christiani, habita deliberatione cum omnibus principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus et de ipsorum consilio decernimus et de imperatorie potestatis plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura sancimus, quod supradicti venerabiles archiepiscopi, Treverensis videlicet ex opposito et lineari directione versus imperatoris faciem, Maguntinensis vero in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in toto cancellariatu suo Germanico, provincia Coloniensi dumtaxat excepta, et demum Coloniensis in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in tota Italia et Gallia in dextro latere Romanorum cesaris sedere possint, valeant et debeant in omnibus publicis actibus imperialibus, puta iudiciis, collationibus feudorum et in refectio-nibus mensarum ac etiam in consiliis et omnibus aliis agendis, propter que contingit seu continget eosdem pro honore seu utilitate imperiali tractandis mutuo convenire.*

[2] *Statuimus insuper, ut, quotienscumque imperialem curiam exnunc inantea celebrari contigerit, in qualibet sessione, videlicet tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscumque, ubi imperatorem vel regem Romanorum cum principibus electoribus sedere contigerit, a dextro latere imperatoris vel regis Romanorum immediate post archiepiscopum Maguntinensem vel Coloniensem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum et varietate provinciarum iuxta privilegii sui tenorem dicto lateri dextro imperatoris assidere contigerit, rex Boemie, cum sit princeps coronatus et unctus, primum et post eum continuo .. comes palatinus Rheni secundum sedendi loca debeant obtinere, ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex predictis archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum .. dux Saxonie et post eum .. marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.*

[3] *Decernimus, ut in celebratione imperialis curie, quotienscumque illam deinceps perpetuo celebrari contigerit, antedicti principes electores ecclesiastici et seculares iuxta prescriptum ordinem atque modum a dextris et a sinistris immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui in quibuscumque actibus ad curiam ipsam spectantibus eundo, sedendo vel stando nullus princeps alius, cuiuscumque status, dignitatis, preminentie vel conditionis existat, ullatenus preferatur, eo signanter expresso, quod nominatim rex Boemie in celebratione curiarum huiusmodi in omnibus et singulis locis et actibus antedictis quemcumque regem alium, quacumque etiam singulari dignitatis prerogativa fulgentem, quem quovis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedit.*

B] Edikt (?) Nr. 2. Die Vorrechte des Erzbischofs von Mainz
und des Pfalzgrafs *vacante imperio*
[Kapitel IV § 2, V § 1]

[1] [...] *quotiens et quando deinceps sacrum vacare continget imperium, extunc Maguntinensis archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dinoscitur ab antiquo, ceteros principes antedictos suos in dicta electione consortes litteratorie convocandi, quibus omnibus seu hiis, qui poterunt et voluerint interesse, in electionis termino invicem congregatis, dictus archiepiscopus Maguntinensis et non alter eorundem coelectorum suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti: primo quidem interrogabit a Treverensi archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competisse, secundo a Coloniensi archiepiscopo, cui competit dignitas necnon officium Romanorum regi*

*primum dyadema regium imponendi, tercio a rege Boemie, qui inter electores laycos ex regie dignitatis fastigio iure et merito obtinet primaciam, quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandenburgensi; horum omnium vota premissis iam ordine dictus archiepiscopus Maguntinensis perquiret. Quo facto dicti principes sui consortes ipsum vice versa requirent, ut et ipse intentionem suam exprimat et ipsis aperiat votum suum*⁷¹.

[2] *Quotiens insuper, ut premittitur, sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Reni sacri imperii archidapifer ad manus futuri regis Romanorum in partibus Reni et Sœvie et in iure Franconico ratione principatus seu comitatus Palatini privilegio esse debet provisor ipsius imperii cum potestate iudicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica presentandi, recolligendi redditus et proventus et investiendi de feudis, iuramenta fidelitatis vice et nomine sacri imperii recipiendi, que tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari et de novo sibi iuramenta ipsa prestari debebunt, feudis principum dumtaxat exceptis et illis, que vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen comes palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium huiusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum.*

C] Edikt Nr. 12. Die Wahl des Römischen Königs
[Proömium, Kapitel I § 1, 15; II § 1-4]

Sane cum ex officio, quo cesarea dignitate potimur, futuris divisionum et dissensionum periculis inter electores ipsos, de quorum numero ut rex Boemie esse dinoscimur, ratione duplici, tam ex imperio quam electionis iure quo fungimur, occurrere teneamur, infrascriptas leges ad unitatem inter electores fovendam et electionem unanimem inducendam ac detestande divisioni predictæ variisque periculis ex ea sequentibus aditum precludendum [...?] matura deliberatione previa de imperialis potestatis plenitudine edidimus, statuimus et duximus sancciendas [...?].

[1] *Decernimus et presenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus ex certa scientia et de imperialis plenitudine potestatis, ut, quotienscumque et quandocumque futuris temporibus necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorum promovendi emergerit, et*

71) Der letzte Satz könnte der Vorlage eventuell nicht angehört haben.

principes electores ad electionem huiusmodi iuxta antiquam laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis principibus coelectoribus suis ecclesiasticis et secularibus electionem eandem per suos nuncios patentibus debeat litteris intimare. In quibus quidem litteris talis dies et terminus exprimat, infra quem eedem littere ad singulos eosdem principes verisimiliter possint pervenire. Huiusmodi vero littere continebunt, ut a die in litteris ipsis expressa infra tres menses continuos omnes et singuli principes electores Frankenford super Moganum esse debeant constituti vel suos legales ad eundem terminum atque locum nuncios destinare cum plena et omnimoda potestate suisque patentibus litteris maiori cuiuslibet eorum sigillo signatis ad eligendum Romanorum regem in cesarem promovendum.

[2] *Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de imperatoris vel regis Romanorum obitu in diocesi Maguntina constiterit, extunc infra unum mensem a die noticie obitus huiusmodi continue numerandum singulis principibus electoribus obitum ipsum et intimationem, de quibus premititur, per archiepiscopum Maguntinensem iubemus et decernimus suis patentibus litteris declarari. Quod si idem archiepiscopus in executione et intimatione huiusmodi negligens aut remissus fortassis existeret, extunc iidem principes motu proprio etiam non vocati pro fidei sue virtute, qua sacrum prosequi tenentur imperium, post hoc infra tres menses, sicut in constitutione supra proxime posita continetur, in civitate Frankenford sepedicta convenient electuri regem Romanorum in cesarem promovendum.*

[3] *Princeps vero elector ad electionem huiusmodi vocatus et requisitus et ad ipsam non veniens vel legales nuncios cum litteris patentibus, sigillo suo maiori sigillatis plenamque et liberam ac omnimodam potestatem continentibus, ad eligendum Romanorum regem futurum imperatorem non dirigens, aut veniens aut huiusmodi nuncios forte transmittens, si postea princeps ipse aut predicti nuncii a predicto electionis loco recederent, rege Romanorum futuro cesare non electo nec ad premissa procuratore legitimo substituto solempniter et relicto, electionis voce seu iure, quod in eadem electione habuit et tali modo deseruit, careat ea vice.*

[4] *Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankenfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia sancti Bartholomei apostoli ibidem in omnium ipsorum presentia missam de sancto spiritu faciant decantari, ad finem ut ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret et eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti presidio hominem iustum, bonum et utilem eligere valeant in regem Romanorum futurumque cesarem ac pro salute populi Christiani.*

Peracta quoque missa huiusmodi, omnes illi electores seu nuncii accedant ad altare, in quo missa eadem extitit celebrata, ubi principes electores ecclesiastici coram ewangelio beati Iohannis „In principio erat verbum“, quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reverentia superponant, seculares vero principes electores dictum ewangelium corporaliter manibus suis tangant, qui omnes cum tota ipsorum familia tunc ibi debebunt inermes assistere. Et archiepiscopus Maguntinensis formam iuramenti eis dabit et una cum ipsis, et ipsi vel absentium nuncii una cum eo, iuramentum prestabunt vulgariter in hunc modum:

[5] „Ego ... archiepiscopus Maguntinensis, sacri imperii per Germaniam archicancellarius ac princeps elector iuro ad hec sancta dei ewangelia hic presentialiter coram me posita, quod ego per fidem, qua deo et sacro Romano imperio sum astrictus, secundum omnem discretionem et intellectum meum cum dei adiutorio eligere volo temporale caput populo christiano, id est regem Romanorum in cesarem promovendum, qui ad hoc existat idoneus, inquantum discretio et sensus mei me dirigunt. Et secundum fidem predictam, vocemque meam et votum seu electionem prefatam dabo absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso seu quocumque modo talia valeant appellari. Sic me deus adiuvet et omnes sancti“.

[6] Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis huiusmodi iuramento, ad electionem procedant nec amodo de iamdicta civitate Frankenford separentur, nisi prius maior pars ipsorum temporale caput mundo elegerit seu populo Christiano, regem videlicet Romanorum in cesarem promovendum. Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata. Sique per tempus aliquod morari, abesse et tardare contingeret aliquem de electoribus seu nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam predicta esset electio celebrata, hunc ad electionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in quo ipsa adventus sui tempore consistebat.